



## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28. August 2024,  
Zahl 850-20/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden  
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf werden von der Marktgemeinde Poggersdorf Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

## **§ 4**

### **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2024: 113,37 Euro.

## **§ 5**

### **Benützungsgebühr**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

## **§ 6**

### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2024: 1,39 Euro.

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Poggersdorf angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen

(3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Teilzahlungen**

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind zwölf Mal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Sie sind jeweils zum 10. eines jeden Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Elftel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf, vom 16. Dezember 2016, Zahl. 772/810-0/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft

Der Bürgermeister

Arnold Marbek e.h.